Praktische Notwendigkeiten und moralisches Verpflichtetsein

Mit Bernard Williams gegen die kantianische Moral[1]

Harald KÖHL (Darmstadt)

I. Das Kantische Paradigma

Praktische Notwendigkeiten sind gewöhnlich *Handlungs*notwendigkeiten. Als praktisch notwendig erscheinen aber manchmal auch Veränderungen, für deren Realisierung es nicht mit bestimmten *Handlungen* getan ist. Man denke dabei an Fälle, in denen von Seiten des Arztes oder der Freundin die Rilke-Forderung laut wird: ‚Du musst dein Leben ändern!' In Standardfällen jedoch ist jemand, der eine praktische Notwendigkeit sieht, davon überzeugt, dass er selber oder ein anderer etwas Bestimmtes ‚tun muss'. So hat z.B. jemand, dem die Schilddrüse entfernt wurde, regelmäßig ein Hormonpräparat einzunehmen. Dem Erkennen *solcher* Handlungsnotwendigkeiten liegen Überzeugungen über das Bestehen ‚natürlicher' Notwendigkeiten zugrunde. Ein Mensch ohne Schilddrüse muss *deshalb* seine Tabletten einnehmen, weil für den Stoffwechsel im menschlichen Organismus deren Hormon *benötigt* wird. Er *muss* sie freilich nur einnehmen, wenn er weiterleben *will*. Hier ist die praktische Notwendigkeit also *bedingt*. Sie ist abhängig von Zwecksetzungen, die allein durch bestimmte und *deshalb* notwendige Handlungen zu realisieren sind.

Bisweilen wird die Sinnhaftigkeit der Rede und der Annahme von Handlungs*notwendigkeiten* in Zweifel gezogen. So wird manchmal, hinsichtlich bedingter Notwendigkeiten, gesagt, dass bei ihnen der Bezugszweck der für notwendig gehaltenen Handlung jederzeit in Frage gestellt oder fallengelassen werden könne. Also sei jene Handlung eben *nicht notwendig*. Ähnliche Einwände weisen darauf hin, dass angebliche Handlungsnotwendigkeiten situations- oder in einem weiteren Sinn kontextabhängig seien, sowie abhängig von den Beschreibungen und Interpretationen, welche die Beteiligten für die in Frage stehende Handlung, deren Bezugszweck, die Handlungssituation und den Handlungskontext wählen.

Anhand solcher Einwände kann man sich klar machen, dass ein mindestens zeit-

[1] Dieser Aufsatz geht auf Gastvorträge zurück, die ich in den Jahren 1998 und 2001 an den Philosophischen Instituten der Universitäten München und Düsseldorf gehalten habe. Besonders die Diskussionsbeiträge von Dieter Birnbacher (Düsseldorf) haben mir Anstöße für die Weiterentwicklung meiner Überlegungen gegeben.

weise *fixierter* Bedingungsrahmen konstitutiv für das Bestehen und für die Rede von praktischen Notwendigkeiten ist. Nur solange jemand einen bestimmten Zweck ernstlich verfolgt; nur solange er ein bestimmtes Mittel zur Verfolgung seines Zwecks für notwendig erachtet; nur solange er an seiner Situationsinterpretation usw. festhält: nur so lange kann ihm (oder einem andern, der ihm rät) das Ergreifen jenes Mittels als *notwendig* erscheinen.[2]

Diese, hier an zweckbedingten Notwendigkeiten illustrierte ‚Bedingungs-These' gilt sicherlich auch für Handlungsnotwendigkeiten, die sich *nicht* aus einem zweckrationalen Kalkül ergeben – wenn es denn solche gibt. *Dass* es sie zu geben scheint, ist einer der Gründe dafür, dass das Thema ‚Praktische Notwendigkeit' von philosophischem Interesse ist. Praktische Notwendigkeiten, die unabhängig von (mehr oder weniger optionalen) Zwecksetzungen zu bestehen scheinen, hat man *unbedingte* Notwendigkeiten genannt. Fragt sich, woraus sich bei ihnen eine Handlungs*notwendigkeit* ergeben soll. Nicht nur bei kantianischen Philosophen besteht die Neigung, *moralische* Notwendigkeiten als ‚unbedingte' aufzufassen.

Ein zweiter, mit dem ersten sich überschneidender Grund für die philosophische Bedeutsamkeit unseres Themas besteht darin, dass *Kant* mit der Idee praktischer Notwendigkeiten ein ganzes Bündel bedenkenswerter – aber auch bedenklicher – Behauptungen verbunden hat:

1. Jede Forderung, die mit dem Anspruch erhoben wird, begründet zu sein, bringt eine praktische *Notwendigkeit* zum Ausdruck.
2. Moralische Forderungen drücken eine *moralische* Notwendigkeit aus.
3. a) Alle und b) nur moralische Notwendigkeiten sind *unbedingte* praktische Notwendigkeiten.
4. Aus (2) und (3) ergibt sich die Auffassung, dass a) alle und b) nur moralische Forderungen eine ‚unbedingte praktische Notwendigkeit' zum Ausdruck bringen.
5. Deshalb kann man den Unterschied zwischen moralischen und nicht-moralischen Forderungen durch den Unterschied zwischen den *unbedingten* und (zweck-)*bedingten* Handlungsnotwendigkeiten explizieren, die von ihnen ausgedrückt werden.
6. Moralische Forderungen bringen allesamt *Pflichten*[3] zum Ausdruck. – Dies ergibt sich daraus,
   dass sie a) gemäß (2) moralische *Notwendigkeiten* formulieren,
   dass b) gemäß (3) moralische Notwendigkeiten *unbedingte* praktische Notwendigkeiten sind,
   und dass c) eine ‚unbedingte praktische Notwendigkeit' eine moralische Verpflichtung *bedeutet*.[4]

---

[2] Dass ein derart stabil gehaltener Bedingungsrahmen für die Rede von ‚Handlungs*notwendigkeiten*' vorauszusetzen ist, kann kaum überraschen, wenn man sich klar gemacht hat, dass sogar die Rede von ‚Handlungs*freiheit*' nur im Kontext anerkannter Bedingtheiten einen Sinn hat. Letzteres ist die These, die sich durch Peter Bieris Buch: Das Handwerk der Freiheit (München/Wien 2001), zieht.

[3] Im Folgenden verwende ich die Ausdrücke ‚Pflicht' und ‚Verpflichtung' so, dass sie gegenseitig austauschbar sind. Statt von ‚*moralischen* Verpflichtungen' rede ich meistens einfach von ‚Verpflichtungen'.

[4] Die These (1) ergibt sich aus Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (= GMS), AA IV, 413 f. Dort

Diese Aussagen gehören zu den Botschaften, die Kant in den Grundstein seiner Ethik eingelegt hat. Nennen wir dieses Thesen-Bündel das ‚Kantische Paradigma'. – Ein großer Philosoph schafft es mühelos, Generationen von Bewunderern in die Irre zu führen. Was bereits Kants Zeitgenossen hätte stutzig machen müssen, gilt vielen von *uns* immer noch als so selbstverständlich, dass wir es gar nicht als Königsberger Spezialität wahrnehmen. Dazu gehört die Auffassung, dass moralische Gebote allemal eine moralische Notwendigkeit und damit eine Verpflichtung ausdrücken.

So ist für *Ernst Tugendhat* die Moral „ein System wechselseitiger Forderungen, sich ausdrückend in Sollsätzen"[5] oder gleichbedeutenden ‚*Müssens*'-Sätzen[6], die von anderen normativen Verlautbarungen durch den „Sinn einer jeweiligen praktischen *Notwendigkeit*" (VüE 43 – Hervorh. HK) unterschieden sind. In dem *moralischen* ‚Müssen' sieht auch Tugendhat einen „eigentümlichen *Verpflichtungs*charakter" moralischer Forderungen zum Ausdruck kommen (VüE 40 – Hervorh. HK). – Genauso maßgebend ist das Kantische Paradigma für *Jürgen Habermas*. Ihm zufolge kommt in der angeblich besonderen „Verbindlichkeit"[7] (für Kantianer ein anderes Wort für praktische „Notwendigkeit" bzw. „Nötigung"[8]), kommt in dem angeblich „eigentümlichen Charakter der Sollgeltung" „moralischer Gebote" „ein Gefühl des *Verpflichtet*seins" zum Ausdruck (Gen. 12 – Hervorh. HK). Moralische Forderungen haben den „Sinn [...], eine *Verpflichtung* einzuklagen" (Gen. 11 – Hervorh. HK). Moralische „Sollsätze [= ‚Müssens'-Sätze] bringen Verpflichtungen zum Ausdruck".[9]

Dem ‚unbedingten' Charakter einer moralischen Forderung vermag *Tugendhat* keinen guten Sinn abzugewinnen.[10] Dies erspart ihm die Versuchung, *Verpflichtungen* als unbedingte Handlungsnotwendigkeiten zu definieren. *Habermas* hingegen fasst moralische Gebote ganz selbstverständlich als „*unbedingte* Forderungen" auf

---

spricht er, noch *vor* seiner Unterscheidung von kategorischen und hypothetischen Imperativen, von einem *jeden* „objektiven Prinzip, sofern es für einen Willen nötigend ist", als einem „Gebot" (sein Ausdruck „Gebot" entspricht meiner Rede von ‚Forderungen'). Die „Formel" eines Gebots nennt er sodann einen „*Imperativ*", der „durch ein *Sollen* ausgedrückt" werde (413), das seines Erachtens allemal eine (verschieden spezifizierbare) „praktische Notwendigkeit" formuliert (414). – Den Ausdruck „moralische Notwendigkeit" (von dem ich in These [2] und in der Folge Gebrauch mache) verwendet Kant ausdrücklich in: Kritik der praktischen Vernunft (= KpV), AA V, 81. – Die Thesen (3) und (5) – These (4) ist bloß eine Schlussfolgerung aus (2) und (3) – ergeben sich aus Kants Theorie der Imperative, GMS, 414 ff. – Ich spreche in diesem Aufsatz gewöhnlich nicht, wie Kant, von ‚*kategorischen* Imperativen', sondern orientiere mich an seiner Rede von ‚*unbedingten* Geboten' (vgl. GMS 416). Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass Kant zufolge die ‚Unbedingtheit' einer Forderung ihrer ‚kategorischen' Form *zugrunde liegt*. – Die These (6) ergibt sich z. B. aus KpV, 81: „Für Menschen [...] ist die moralische Notwendigkeit Nötigung [...], und jede darauf gegründete Handlung [...] *Pflicht* [...]" (Hervorh. HK). – Zu Kants Definition einer „Pflicht" als „praktisch-unbedingte Notwendigkeit der Handlung" vgl. GMS, 425.

[5] Vgl. E. Tugendhat, Wie wollen wir Moral verstehen?, in: ders., Aufsätze 1992–2000 (Frankfurt/M. 2001) 164; vgl. a. a. O. 7, 92.

[6] Vgl. ders., Vorrede, a. a. O. 8. Vgl. ders., Vorlesungen über Ethik (= VüE) (Frankfurt/M. 1993) 43.

[7] Vgl. J. Habermas, Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt der Moral (= Gen.), in: ders., Die Einbeziehung des Anderen (Frankfurt/M. 1996) 11, u. ö.

[8] Vgl. Kant, GMS, 439; KpV, 32, 81.

[9] Vgl. Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik, in: ders., Erläuterungen zur Diskursethik (Frankfurt/M. 1996) 35.

[10] „Wir werden also erwarten müssen, daß auch das [...] ‚muß' der moralischen Normen [...] relativ ist". Vgl. Tugendhat, VüE, 43.

(Gen. 35 – Hervorh. HK). Insofern für ihn, wie für Kant, unbedingte Moralgebote in ‚kategorischen' Imperativen zum Ausdruck kommen, bedeutet Habermasens Rede vom „kategorischen Sinn moralischer Verpflichtungen" (Gen. 35) nichts anderes, als dass auch er Verpflichtungen als unbedingte Handlungsnotwendigkeiten versteht.

Die Annahme, dass moralische Forderungen allemal eine moralische *Notwendigkeit* ausdrücken – und damit eine Verpflichtung –, bedeutet von vornherein eine Engführung der moraltheoretischen Aufgaben. Die Aufmerksamkeit ist damit okkupiert von dem Versuch, diese *drastischen* Handlungserfordernisse zu verstehen; oder die philosophische Arbeit ist dadurch, in sprachanalytischer Manier, auf den Versuch beschränkt, *das* ‚moralische Müssen' (bzw. ‚Sollen') oder ‚den Begriff' der ‚Pflicht' zu explizieren. Dabei wird nicht nur vorausgesetzt, dass es ein spezifisch *moralisches* ‚Müssen' überhaupt gibt.[11] Sondern es wird damit auch von vornherein die Möglichkeit ausgeblendet, dass es moralische Forderungen geben könnte, die *weniger* als eine ‚Notwendigkeit' oder eine ‚Verpflichtung' ausdrücken.

Wer diese Bedenken gegen kantische Grundannahmen mit Gründen unterfüttern will, sollte bei *Bernard Williams* nachschlagen. Dieser, der m. E. kraftvollste Kritiker des Kantischen Paradigmas, hat die darin gebündelten ethischen Grundvorstellungen unter den Titel *„morality"* gebracht und diese ‚Moral' als ein „spezielles System [...] ethischen Denkens" (ELP 174; vgl. 6) charakterisiert – und als „eigenartige Einrichtung"[12] (ab)qualifiziert. In deren Zentrum sieht Williams „einen speziellen Begriff von Verpflichtetsein" seine unheilvolle Wirksamkeit entfalten (ELP 174; vgl. 6). Folglich konzentriert er seine kritischen Bemühungen auf diesen Pflichtbegriff und dessen dominante Stellung in kantianischen Ethiken.

Williams bestreitet die kantianische Lehrmeinung, der zufolge alle Forderungen, und allemal die moralischen, eine Handlungs*notwendigkeit* formulieren, und moralische Forderungen eine *moralische* Notwendigkeit (Teil II dieser Abhandlung). Er versucht überdies einsichtig zu machen, dass es moralische Notwendigkeiten gibt, die *kein* Verpflichtetsein bedeuten (Teil IV). In diesen Punkten stimme ich mit Williams überein. Meine *Williams-Kritik* gilt allein dem Umstand, dass er dem kantischen Begriff einer *unbedingten* Handlungsnotwendigkeit einen eigenen Begriff meint entgegensetzen zu müssen. Dem geht ein Missverständnis der kantischen Unbedingtheitskonzeption voraus (Teil V). Eine an Kant angelehnte Auffassung von ‚unbedingter' Handlungsnotwendigkeit lässt sich meines Erachtens durchaus einleuchtend explizieren, und zwar so, dass diese Erklärung unabhängig von den problematischen Thesen des Kantischen Paradigmas Bestand haben kann (Teil III).

Meine eigenen Zutaten zu Williams' ethischer Reformkost bestehen in der Einführung des Begriffs einer ‚praktischen *Erforderlichkeit*' und eines neutralen Begriffs von ‚praktischer *Ratsamkeit*'. Praktische ‚Erforderlichkeit' ist etwas, das m. E.

---

[11] Diese Annahme wird von B. Williams angezweifelt: „Die Analyse von Bedeutungen [verschiedenartiger Forderungen und verschiedenartiger Wertaussagen – Einf. HK] erfordert nicht ‚moralisch' und ‚nicht-moralisch' als Bedeutungskategorien." Vgl. ders., Ethics and the Limits of Philosophy (= ELP) (London 1985) 5. – Übersetzungen aus Williams-Texten in diesem Aufsatz: HK.

[12] Vgl. die Überschrift des 10. Kapitels von Williams' ELP.

von einer *jeden* Forderung ausgedrückt wird. Damit spanne ich einen begrifflichen Schirm über den verschiedenen *Arten* des Erforderlichseins von Handlungen auf, die von verschiedenartigen Forderungen ausgedrückt werden können. Zu diesen Arten gehört die bereits erwähnte ‚Ratsamkeit' sowie praktische ‚Notwendigkeit' – und zusätzlich, im moralischen Bereich, das ‚Verpflichtetsein' zu bestimmten Handlungen. Der gemeinte Begriff der ‚Ratsamkeit' ist, anders als bei Kant, nicht exklusiv mit Forderungen der *Klugheit* verknüpft. Dies ermöglicht die Denkfigur einer ‚*moralischen* Ratsamkeit', die für eine moralische Erforderlichkeit unterhalb der Dringlichkeit moralischer Notwendigkeiten und Verpflichtungen steht.

Mit seinen ketzerischen Thesen, die ich in diesem Aufsatz untermauern möchte, trifft Williams nicht nur ins Herz des ethischen Kantianismus. Er rührt damit auch an tiefsitzende Überzeugungen, die für viele von *uns* den Status ethischer Selbstverständlichkeiten besitzen. Dieser Umstand mag erklären, wieso es ihm bislang kaum gelungen ist, das kantianische Meinungsklima in der zeitgenössischen Ethik zu verändern. Dass seine Kant-Bezüge häufig nur implizit sind, macht es Kantianern leicht, die Triftigkeit von Williams' Kant-Verständnis anzuzweifeln und so der *sachlichen* Herausforderung, die von seinen Thesen ausgeht, auszuweichen. Um die, jedenfalls hierzulande, überfällige Diskussion seiner kant-kritischen Positionen anzuregen, bin ich in der vorliegenden Untersuchung bestrebt, Williams' (m.E. im allgemeinen triftigen) Kant-Bezüge explizit herauszuarbeiten. Indem ich seine Thesen, verbunden mit eigenen, in einem selbständigen Gedankengang entfalte, hoffe ich, die argumentative Stärke dieses moralphilosophischen Provokateurs besser erkennbar zu machen.

II. Erforderlichkeit, Ratsamkeit und Notwendigkeit

Drückt eine Forderung immer eine praktische ‚Notwendigkeit' aus? Bringen *moralische* Forderungen immer moralische ‚Notwendigkeiten' zum Ausdruck? Affirmative Antworten auf diese Fragen entsprechen den Thesen (1) und (2) im Kantischen Paradigma.

Eine Forderung war für Kant eine Handlungsaufforderung, die mit dem Anspruch, begründet zu sein, verbunden ist. Diese Feststellung ist Bestandteil der (1.) These des Kantischen Paradigmas. Gründe für geforderte Handlungen werden in praktischen Überlegungen erwogen. Eine sich daraus, als praktische Konklusion, ergebende Forderung kann mit Hilfe eines ‚Sollens' oder ‚Müssens' ausgedrückt werden. Dieses ‚Sollen' hat manchmal (besonders wo damit moralische Forderungen formuliert werden) die Kraft eines ‚Müssens'. Häufig jedoch signalisiert ein praktisches ‚Sollen' – dann ist es gewöhnlich ein ‚Sollte' – einen Aufforderungscharakter, in dem *weniger* als eine Handlungs*notwendigkeit* zum Ausdruck kommt. Dann scheint sich dieses ‚Sollte' zum ‚Müssen' wie ‚das Beste' zum ‚Einzigen' zu verhalten. Wenn man diese sprachliche Beobachtung von Williams[13] treffend findet

[13] Vgl. Williams, Practical Necessity (= PN), in: ders., Moral Luck. Philosophical Papers 1973–1980 (Cambridge 1981) 125.

und das Tun-‚Müssen' des ‚einzig' in Frage Kommenden dessen ‚praktische Notwendigkeit' nennt, dann ergibt sich zwanglos, dass Forderungen *nicht immer* eine Handlungs*notwendigkeit* zum Ausdruck bringen. Dies gilt sowohl für nicht-moralische wie für moralische Gebote.[14]

Die unterschiedliche Kraft von Forderungen geht gutenteils auf die mehr oder weniger starken *Gründe* zurück, die in praktischen Überlegungen erwogen werden, gegebenenfalls deren Ergebnis bestimmen und dann in eine Forderung münden können.[15] Die Redeweise, der zufolge jemand etwas Bestimmtes tun *sollte* (obwohl er es ggf. zunächst gar nicht tun *will*), erscheint nur sinnvoll unter der Annahme, dass es einen *Grund* dafür gibt, forderungsgemäß zu handeln.[16] Dies wiederum versteht man besser nicht so, dass ‚irgendwo' für die geforderte Handlung ein Grund vorhanden sein oder auffindbar sein muss. Man sollte es vielmehr so verstehen, dass der *Fordernde* einen Grund für das von ihm Geforderte hat oder zu haben glaubt; einen Grund, von dem er überdies annehmen darf, dass er auch für den Forderungs*adressaten* ein Grund zu handeln ist.

Sehen wir nun, wie sich Williams' Befund, wonach sich das ‚Sollte' zum ‚Müssen' wie ‚das Beste' zum ‚Einzigen' verhält, bei verschiedenen Arten von Handlungsgeboten ausnimmt:

1. *‚Technische' Imperative*, zum Beispiel Gebrauchsanweisungen, offerieren mitunter mehrere Handlungsmöglichkeiten, darunter oft eine Option mit deutlichen Vorzügen, die deshalb vorgezogen werden *sollte;* die zu ergreifen mithin *ratsam* ist. Die normative Kraft von solchen „Imperativen der *Geschicklichkeit*" (GMS 415) hat nur dann das Gewicht eines ‚Müssens', das eine Handlungs*notwendigkeit* ausdrückt, wenn bloß ein *einziges* Mittel zum Zweck überhaupt oder sinnvollerweise in Frage kommt.[17] Kant irrte also, wenn er über diesen ersten Typus seiner hypothetischen

---

[14] Analoges gilt auch für das ‚Müssen' und ‚Sollen' im Bereich *theoretischer* Sätze: „‚Sollen' wird sowohl im Theoretischen wie im Praktischen als ein abgeschwächtes ‚Müssen' verwendet, eines, das Ausnahmen zuläßt. ‚Es sollte morgen regnen' ist ein Beispiel" (aus dem theoretischen Bereich), schreibt Tugendhat im Anschluss an J. L. Mackie (VüE, 36). Mit Williams' sprachlicher Beobachtung im Sinn, könnte man im Anschluss an G. Harmans Wissensanalyse sagen, dass eine (Wetter-) Prognose eine „inference to the best explanation" ist: eine Schlussfolgerung auf die *beste*, nicht auf die einzig mögliche Erklärung. Vgl. Harman, The Inference to the Best Explanation, in: Philosophical Review 74 (1965).

[15] Vgl. Williams' Ausführungen über „deliberative priority" in ELP, 183 f.

[16] Vgl. Mackie, Ethics. Inventing Right and Wrong (London 1977) 74.

[17] Für diese Anwendung von Williams' sprachlicher Beobachtung könnte man sich auf Formulierungen von Kant stützen wollen: „[...] wer den Zweck will, will auch (der Vernunft gemäß notwendig) die *einzigen* Mittel, die dazu in seiner Gewalt sind" (GMS, 417 f. – Hervorh. HK). Ein anderes Mal heißt es: „Wer den Zweck will, will [...] auch das dazu *unentbehrlich* notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist." (417 – Hervorh. HK.) Aber eben, diese Behauptungen stimmen nur hinsichtlich technischer *Notwendigkeiten*, und nicht, wie Kant meinte, bei *allen* technischen Imperativen. Jedoch unterhalb der Schwelle praktischer *Notwendigkeiten* kannte Kant nichts. – Auch Williams hat bestritten, dass ein hypothetischer Imperativ in jedem Fall eine praktische *Notwendigkeit* zum Ausdruck bringt: Es sei falsch, „dass das Sollen, das ‚hypothetisch' von den Absichten des Handelnden abhängt, ein Mittel benennt, das dafür *notwendig* ist, dass der Handelnde sein Ziel erreicht. Was charakteristischerweise darin zum Ausdruck kommt, wenn man jemandem sagt, dass er *X* tun sollte, wenn er *Y* erreichen möchte, ist dies, dass *X* das *beste* oder das vorzuziehende Mittel zum Erreichen von *Y* ist; wenn es das *einzige* Mittel ist, mit dem man *Y* erreichen kann, dann *muss* er es ergreifen, wenn er *Y* erreichen will." Vgl. PN, 125 – Hervorh. von ‚notwendig', ‚beste' und ‚einzige': HK.

Imperative schrieb, dass die geforderte Handlung von ihnen immer „als *notwendig* vorgestellt wird" (GMS 415 – Hervorh. HK). Vielmehr haben viele „*Regeln* der Geschicklichkeit" (GMS 416) den Charakter ‚technischer *Ratschläge*'.

2. Auch *Klugheitsgebote* fordern gewöhnlich Handlungen, deren Ausführung lediglich *ratsam* ist zum Erlangen des individuellen (oder gemeinschaftlichen) Wohls. Die „Sprache der Notwendigkeit"[18] ist bei dieser Art von Forderungen meistens unangebracht. In Angelegenheiten des Glücks, um das es bei der kantisch verstandenen Klugheit geht, ist der Gestus der ‚Notwendigkeit' charakteristisch für missionarische Eiferer. Er schickt sich nicht für ‚gute Kantianer', die von ihrem Helden gelernt haben sollten, wie dürftig es um die epistemische Basis für unseren *pursuit of happiness* bestellt ist. Kant irrte also, wenn er ausgerechnet von dem Mit-sich-und-anderen-Zurategehen in Glücksdingen, dessen Ergebnis gewöhnlich in einem ‚sollte' zum Ausdruck kommt, in aller Allgemeinheit behauptete: „*Ratgebung* enthält [...] Notwendigkeit" (GMS 416).[19] Ratgebung ist im allgemeinen *bloße* Ratgebung. ‚Notwendigkeit' und ‚Ratgebung', das geht in der Mehrzahl der Fälle nicht zusammen.

Gleichwohl kann es prudentielle ‚Notwendigkeiten' *geben*. Wo jemandes Glücksvorstellung deutlich umrissen und es zudem unzweifelhaft ist, was *allein* er zu ihrer Verwirklichung tun kann: da ist damit klar, was er tun *muss*. Wem es zu seinem Glück gerade noch fehlt, sich fürchten zu können, der muss ausziehen, „das Fürchten zu lernen".

3. Drücken nicht wenigstens *moralische* Forderungen als solche eine praktische bzw. eine moralische *Notwendigkeit* aus? Es kann in einer Handlungssituation auch mehrere *moralisch* akzeptable Optionen geben, und eine davon mag – mit Gründen, aber ohne ‚zwingenden' Grund – als die moralisch *beste* erscheinen, die deshalb ergriffen werden *sollte*. Es wäre künstlich, die Ausführung der sich derart empfehlenden Option zu einer moralischen *Notwendigkeit* hoch zu stilisieren. Eine solche Notwendigkeit wird von einem moralischen Gebot nur dort ausgedrückt, wo bloß *eine* moralisch vertretbare Handlung in Frage kommt – sei es, weil keine moralisch akzeptable Alternative erkennbar ist, oder weil für die Alternativen sehr viel schwächere Gründe sprechen.

Schon gar nicht drückt eine jede moralische Forderung eine *praktische* Notwendigkeit *simpliciter* aus. Selbst in den Fällen, in denen ein Gebot tatsächlich eine ‚moralische' *Notwendigkeit* ausdrückt, *muss* das ‚moralisch' Gemusste nur dann getan werden, wenn dem nicht schwerer wiegende Gründe zugunsten einer *nicht*-moralischen Handlungsalternative entgegen stehen. Solche Fälle wären nur dann von vornherein auszuschließen, wenn sich überzeugend begründen ließe, dass moralische Gründe (und darauf gegründete moralische Notwendigkeiten) gegenüber anders begründeten Optionen allemal durchschlagen.[20]

---

[18] Vgl. Williams, PN, 126.

[19] Zwar besteht diese prudentielle Notwendigkeit für Kant „bloß unter subjektiver zufälliger Bedingung, ob dieser oder jener Mensch dieses oder jenes zu seiner Glückseligkeit zähle" (vgl. GMS, 416). Aber eben, beim *Erfülltsein* der Bedingung drückt ein Klugheitsgebot für ihn *immer* eine ‚Notwendigkeit' aus. Diese wird von Kant, qua ‚subjektiv bedingte', nur *qualifiziert*, nicht *dementiert*.

[20] Die These, dass moralische Forderungen, wo sie eine ‚*moralische* Notwendigkeit' ausdrücken, nicht

In allen Fällen, in denen ein moralisch erforderlich scheinendes Verhalten *keine* moralische ‚Notwendigkeit' ist, kann man es ‚moralisch *ratsam*' nennen. Mit dem ‚Sollte' einer zurückhaltend formulierten moralischen Forderung gibt man einen *moralischen Rat* – nicht mehr und nicht weniger. Der damit eingeführte Begriff eines ‚moralischen Ratschlags' wäre für Kant natürlich ein begriffliches Unding gewesen. Hat er doch die Vorstellung der *„Ratgebung"* exklusiv dem Begriff der ‚Klugheit' zugeordnet (GMS 416). Die Einführung dieses Begriffs könnte, indem er die kantianische Notwendigkeitsfixierung aufbricht, eine systematische Sprengkraft besitzen.

Die Anerkennung des moralisch bloß ‚Ratsamen' kann unseren Blick (wieder) öffnen für noch weitere moralische Erfordernisse unterhalb der Schwelle des moralisch Notwendigen.[21] Nicht jedes moralisch erfreuliche Verhalten ist ein ‚Muss'. Man *muss* nicht freundlich sein (und erst recht wirkt es übertrieben, darin eine ‚positive *Pflicht*' zu sehen). Aber wir *erwarten* es voneinander. Solche ‚moralischen Erwar-

---

immer eine ‚*praktische* Notwendigkeit' formulieren, wird m. E. plausibler, wenn man zwei Verwendungsweisen des Ausdrucks ‚praktische Notwendigkeit' unterscheidet. Eine praktische Frage mag jemand so angehen, dass er zunächst nur nach einer ‚moralischen' Antwort sucht (vgl. Williams, ELP, 6). Die Gründe, die er dafür erwägt, mögen ihn zu einer Schlussfolgerung führen, die eine Forderung mit der Kraft einer moralischen ‚Notwendigkeit' formuliert. Diese moralische Notwendigkeit mag, insofern sie eine *Handlungs*notwendigkeit ist (und keine ‚theoretische', ‚natürliche'), eine ‚*praktische* Notwendigkeit$_1$' heißen. Unser Räsonierender mag sodann zusätzliche, nicht-moralische Überlegungen anstellen: um sich schließlich zu fragen, was er in Anbetracht *all* seiner Überlegungen („all things considered"; vgl. a. a. O.) tun sollte. Die moralische Überlegung, die ihn zur Formulierung einer moralischen Notwendigkeit geführt hat, bekommt damit den Stellenwert einer *Teil*überlegung („subdeliberation"; vgl. a. a. O.). Die Schlussfolgerung, zu der er letztendlich, unter Einbeziehung all seiner Teilüberlegungen („all things considered"), kommen mag, kann wiederum eine Forderung mit der Kraft einer praktischen *Notwendigkeit* sein, nun einer ‚praktischen Notwendigkeit$_2$'. Wo unser Überlegender seine moralische Teilüberlegung ausschlaggebend für seine allesumfassende praktische Antwort sein lässt, und diese eine praktische *Notwendigkeit* formuliert, fällt diese praktische Notwendigkeit$_2$ mit der praktisch-*moralischen* Notwendigkeit$_1$ zusammen, die er beim Überlegen gesehen hat. Die beiden Notwendigkeiten „koinzidieren". Weshalb man natürlich diese praktische Notwendigkeit$_2$ eine moralische Notwendigkeit *nennen* kann. – Gleichwohl liegt hier nur eine *Koinzidenz* vor – und keine Identität. Denn *erstens* zieht eine moralische Notwendigkeit$_1$ (als Ergebnis einer moralischen Teilüberlegung) nicht immer eine entsprechende praktische Notwendigkeit$_2$ nach sich; weil es nämlich sein kann, dass unser Räsoneur eine andere als seine moralische Teilüberlegung (mit der Kraft einer moralischen Notwendigkeit) seine Gesamtkonklusion bestimmen lässt. *Zweitens* ist das Tun-Müssen, das am *Ende* seiner praktischen Überlegung stehen mag, „nicht bloß eine letzte und entscheidende *Iterierung*" des ‚moralischen' Müssens, „das im Verlauf der Überlegung akzeptiert wurde". Denn es bleibt die ‚begriffliche' Differenz zwischen dem Resultat einer *Teil*überlegung und der *Schluss*konklusion, die auch dann, wenn sie ggf. allein von jener Vor-Konklusion bestimmt wird, den *eigenen* Charakter einer Entscheidung darüber hat, was ‚*all* things considered' getan werden sollte (oder muss). Vgl. Williams, Ought and moral obligation, in: ders., Moral Luck, 120, wo er diesen Gedanken analog für ein praktisches ‚sollte' durchführt. – Was hier gesagt wurde für das Verhältnis von *moralischen* Notwendigkeiten zu der praktischen Notwendigkeit$_2$, die man am Ende eines praktischen Überlegungsprozesses sehen mag, gilt analog für technische, prudentielle oder andere Handlungsnotwendigkeiten, die man im Zuge praktischen Überlegens zu erkennen meint.

[21] Die moralisch geforderten Handlungen und Einstellungen, von denen Williams sagt, sie seien „weniger als *Verpflichtungen*" (vgl. ELP, 179 – Hervorh. HK), sind *auch* weniger als moralisch *notwendig*. Er erwähnt, in diesem Sinne, „Handlungen, deren Ausführung, von einem ethischen Standpunkt aus betrachtet, zustimmungsfähig oder der Mühe Wert oder eine gute Idee sein würden" (a. a. O.).

tungen‘, die mit Gründen unterfüttert werden können, stehen gewissermaßen als ‚leise‘ moralische Forderungen im sozialen Raum.

Die bisherigen Überlegungen zusammenfassend, möchte ich als kant-kritisches Ergebnis festhalten, dass nicht *alle* Forderungen eine praktische Notwendigkeit ausdrücken. Damit hat sich die (1.) These des Kantischen Paradigmas erledigt. Entgegen dessen (2.) These wird selbst mit *moralischen* Forderungen häufig etwas weniger Dramatisches als eine moralische Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht. Häufig formulieren auch solche Forderungen lediglich Ratschläge. Der kantische Versuch, *alle* mit Gründen – und erst recht alle aus ‚moralischen‘ Gründen – geforderten Handlungen vom Nimbus der Notwendigkeit profitieren zu lassen, bedeutet einen beklagenswerten Distinktionsverlust bei der Beschreibung von praktischen Überlegungs- und Entscheidungssituationen und der daraus resultierenden Forderungen.

Warum Kant ganz *generell* der Auffassung war, dass alle Forderungen eine Handlungs*notwendigkeit* ausdrücken, ist schwer nachvollziehbar. Bei *moralischen* Forderungen sieht man leichter, wie es zu seiner Notwendigkeits-Fixierung kommt. Er brauchte dieses Theorem für seinen Versuch, den *apriorischen* Status moralischer Gebote und der philosophischen Ethik im Ganzen zu demonstrieren.[22] Die Auffassung vom durchgängigen Notwendigkeitscharakter moralischer Gebote wird zum andern durch den Umstand begünstigt, dass (i) nicht nur kantianische Moralphilosophen dazu neigen, den Unterschied zwischen ‚Müssen‘ und ‚Sollen‘ einzuebnen, und dass (ii) der unterschiedlichen Verwendung von ‚Sollen‘ und ‚Sollte‘ zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Bei Kant selber ist der erste dieser beiden Sachverhalte besonders gut zu erkennen. Da für ihn „alle *Imperativen* [...] die praktische *Notwendigkeit* einer [...] Handlung“, mithin ein praktisches ‚*Müssen*‘ zum Ausdruck bringen; und da (ihm zufolge) „alle Imperativen [...] durch ein *Sollen* ausgedrückt“ werden: hat für ihn ein praktisches ‚Sollen‘ dieselbe Kraft wie ein praktisches ‚Müssen‘ (GMS 413 f. – zweite Hervorh. HK). Was hier für *alle* Imperative gesagt wird, gilt erst recht für moralische. Wer anstelle eines ‚Müssens‘ regelmäßig ein ‚Sollen‘ verwendet und das ‚Sollte‘ ignoriert, erliegt leicht der Gefahr, allen moralischen Präskriptionen die Kraft eines ‚Müssens‘ zuzubilligen: und alles moralisch bloß Empfehlenswerte wird zur moralischen *Notwendigkeit*.

Wenn aber, wie wir argumentiert haben, Forderungen manchmal einen Rat und manchmal eine praktische Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, und ggf. noch Weiteres[23], liegt die Frage nahe, ob es denn auch eine *generelle* Charakterbestim-

---

[22] Dafür, dass die normative Ethik eine nicht-empirische Disziplin ist, argumentiert Kant u. a. in der ‚Vorrede‘ zur GMS. Bekanntlich ist für ihn der Kategorische Imperativ ein „synthetisch-praktischer Satz *a priori*“ (GMS 420), an dessen Apriorität auch konkretere Moralgebote teilhaben (389). Dabei übernimmt Kant offenkundig die Aprioritätsmerkmale in die Ethik, die er bestimmten *theoretischen Urteilen* abgelesen hat: *Notwendigkeit* und strenge Allgemeinheit. Vgl. die Kritik der reinen Vernunft (= KrV) (Hamburg 1956), Einleitung B, Teil II. Die Übertragung dieser erkenntnistheoretischen Aprioritätsauffassung auf normative Sätze darf man problematisch finden.

[23] Manchmal bringen ‚Soll‘- oder ‚Müssens‘-Sätze auch soziale Konventionen zum Ausdruck. Mit der Äußerung: „Du sollst nicht in der Nase bohren!“ wird üblicherweise eine Anstandsregel ausgedrückt. Es handelt sich bei diesem ‚Sollen‘ gewöhnlich nicht um das ‚sollte‘ eines *Rates*. Der Satz ist zwar reformulierbar durch ‚Bohr nicht in der Nase, das *darf* man nicht!‘ Aber obwohl dieses Nicht-Dürfen die Kehrseite

mung für *alle* Arten von Forderungen gibt. Wir sollten nach meinem Dafürhalten sagen, dass mit einer jeden Forderung die *Erforderlichkeit* des damit geforderten Verhaltens ausgedrückt wird. Das klingt zunächst inhaltsleer, lässt sich aber plausibilisieren. Im Unterschied zu etwas, zu dem jemand einfachhin ‚aufgefordert' wird, ist etwas nur dann ‚er-forderlich', wenn dafür triftige Gründe zu sprechen scheinen. Die Rede von der ‚Erforderlichkeit' geforderter Handlungen bringt zum Ausdruck und betont, dass Forderungen, im Unterschied etwa zu vielen Bitten, in einem Raum epistemischer Erwartungshaltungen stehen, die als legitim empfunden werden. Wobei etwas in verschiedenem *Grade* erforderlich sein kann: konventionell erforderlich, ratsam oder notwendigerweise. Weitere Gradierungen sind denkbar. Entsprechend können wir bei *moralischen* Forderungen davon sprechen, dass sie *generell* die ‚*moralische* Erforderlichkeit' des Geforderten ausdrücken: mit dem unterschiedlichen Gewicht des moralisch Ratsamen, des moralisch Notwendigen oder des Verpflichtetseins.

III. Unbedingt erforderlich

Wenn die bislang angestellten Überlegungen stimmen, sind die ersten beiden Thesen des Kantischen Paradigmas hinfällig. Wenn der darin behauptete durchgängige Notwendigkeits-Charakter moralischer und nicht-moralischer Forderungen nicht aufrecht zu erhalten ist, dann purzeln sofort, zusammen mit (1) und (2), auch die meisten der anderen Thesen, die das Kantische Paradigma ausmachen:

Die Hinfälligkeit der (2.) These, der zufolge alle Moralgebote eine ‚*moralische* Notwendigkeit' ausdrücken, hat Konsequenzen für die Haltbarkeit der (4.) These. Dieser zufolge sollten a) *alle* und b) *nur* Moralgebote ‚unbedingte' praktische Notwendigkeiten ausdrücken. Dies ergibt sich für Kant aus der (2.) These sowie aus der (3.) These, mit der ‚moralische' Notwendigkeiten als *unbedingte* Notwendigkeiten definiert wurden. Wenn aber, entgegen der (2.) These, manche moralische Forderungen bloß Ratschläge zum Ausdruck bringen, dann können nicht *alle* Moralgebote eine unbedingte Handlungsnotwendigkeit formulieren. Sie können dies deshalb nicht, weil sie nicht einmal alle eine *Notwendigkeit* ausdrücken. Damit ist das Schicksal der (4.) These besiegelt, wenigstens was a) betrifft.

Auch der erste Satz der (6.) These, dem zufolge moralische Forderungen allemal *Pflichten* zum Ausdruck bringen, hat sich damit schon erledigt. Denn wenn (4 a)) *falsch* ist, wonach *alle* moralischen Forderungen eine unbedingte praktische *Notwendigkeit* ausdrücken sollten; und wenn, gemäß (6 c)), Verpflichtungen ‚unbedingte Handlungsnotwendigkeiten' *sind:* dann können nicht alle moralischen Gebote ‚Pflichten' formulieren.

Auch die (5.) These, der zufolge der Unterschied zwischen moralischen und andersartigen Forderungen durch die Unterscheidung von unbedingten und (zweck-) bedingten Handlungsnotwendigkeiten erläuterbar sein sollte, ist hinfällig: weil

---

eines ‚Müssens' ist (nämlich mit dieser Unsitte aufzuhören), klingt hier die Rede von einer praktischen ‚Notwendigkeit' merkwürdig.

(4 a)) falsch ist. Denn wenn, entgegen der letzteren These, *nicht* alle Moralgebote eine unbedingte praktische Notwendigkeit ausdrücken, dann ist durch das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer solchen Notwendigkeit nicht zwischen moralischen und andersartigen Forderungen zu unterscheiden.

Allenfalls eine modifizierte Fassung von (5) könnte noch stimmen. Einer These (5') zufolge könnte man – wenn schon nicht den Unterschied zwischen moralischen und nicht-moralischen *Forderungen* – wenigstens den Unterschied zwischen moralischen und nicht-moralischen *Notwendigkeiten* durch die Unterscheidung von unbedingten und bedingten Handlungsnotwendigkeiten erfassen wollen. Diese Behauptung entspricht gewiss Kants Überzeugung. Ob er damit auch andere zu überzeugen vermag, hängt vom Schicksal der (3.) These des Paradigmas ab:

Dieser (3.) These zufolge sollten a) *alle* und b) *nur* moralische Notwendigkeiten einen unbedingten Charakter besitzen. Diese Auffassung ist hinfällig, wenn es, entgegen (3 a)), Gründe dafür gibt, auch moralisch-*hypothetische* Notwendigkeiten anzuerkennen. Dieses Thema lasse ich in diesem Aufsatz beiseite.[24] Die Teilthese (3 b)) ist widerlegt, wenn es auch *nicht*-moralische unbedingte Notwendigkeiten gibt. Dieser Frage wende ich mich jetzt zu. *Wenn* es nicht-moralische Unbedingtheiten gibt, fällt damit auch die These (4 b)), der zufolge *nur* moralische Forderungen eine unbedingte praktische Notwendigkeit formulieren sollten. Das Argument gegen (4 a)), also gegen die behauptete unbedingte Notwendigkeit *aller* moralisch geforderten Handlungen, konnten wir führen, ohne ein explizites Verständnis von praktischer ‚Unbedingtheit' zu besitzen. Für die Prüfung von (3 b)) und (4 b)) benötigen wir jetzt eine ausdrückliche Unbedingtheitserklärung.

Dass es ‚unbedingte' Handlungserfordernisse gibt, wird nicht nur von Kant, sondern auch von heutigen Philosophen wie *Harry Frankfurt*, *Richard Rorty* und *Williams* behauptet. Während für Kant die Unbedingtheit ein auszeichnendes Merkmal *moralischer* Notwendigkeiten war, kennen die erwähnten Zeitgenossen zusätzlich unbedingte *nicht*-moralische Notwendigkeiten.[25] Wir werden also sehen müssen, ob eine systematische Exposition des ‚unbedingten' Charakters gewisser Handlungsnotwendigkeiten etwas *Moral*spezifisches ergibt (und somit Wasser auf Kants Mühlen leitet); oder ob sie es erlaubt, auch *nicht*-moralische Unbedingtheiten einleuchtend zu beschreiben.

Im vorigen Teil dieses Aufsatzes habe ich, bei der Unterscheidung verschiedener Spielarten des praktisch bzw. moralisch Erforderlichen, von der unterschiedlichen *Kraft* gehandelt, die Forderungen besitzen können. Hingegen ist die ‚Unbedingtheit' einer Forderung ein *Modus* der Erforderlichkeit bestimmter Handlungen. Dies er-

---

[24] Vgl. Harald Köhl, Moral und Klugheit. Rortys Kritik an einer kantischen Unterscheidung, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 49 (2001), wo der Vf. für die Existenzberechtigung sowohl unbedingter wie hypothetisch-bedingter Moralgebote plädiert hat.

[25] Vgl. H. G. Frankfurt, Autonomy, Necessity and Love, in: ders., Necessity, Volition and Love (Cambridge, Mass., 1999). – Vgl. R. Rorty, Contingency, Irony, and Solidarity (Cambridge 1989) 33, 37; ders., Existenzielle Notwendigkeit und kantische Unbedingtheit. Eine Erwiderung auf Harald Köhl, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 49 (2001). – Vgl. Williams, ELP, 188 f. Zu Williams' eigenwilligem Unbedingtheits-Verständnis vgl. den V. Teil der vorliegenden Abhandlung.

gibt sich aus dem ‚logischen' Ort, an dem das Wörtchen ‚unbedingt' (und der Ausdruck ‚bedingt') in der Sprache der praktischen Deliberation angesiedelt ist. In der Rede davon, dass eine geforderte Handlung nur ‚bedingt' oder ‚unbedingt erforderlich' (bzw. ‚notwendig') ist, wird das erforderlich Scheinende durch die abverbialen Bestimmungen ‚bedingt' oder ‚unbedingt' *modifiziert*. – Ich gebe die folgende Unbedingtheitsanalyse zunächst generell für unbedingte ‚Erforderlichkeiten' und gehe danach zu unbedingten ‚Notwendigkeiten' über.

Den Unterschied zwischen bedingt und unbedingt Erforderlichem analysiert man am besten in Termini von *Gründen* für die jeweils erforderlich scheinende Handlung. Der Grund für eine nur ‚bedingt' erforderliche Handlung besteht darin, dass sie einem Beurteiler als geeignetes Mittel zur Realisierung eines Zwecks erscheint, den er oder ein anderer verfolgt. Demgegenüber ist bei ‚unbedingten' Erforderlichkeiten die Zweckdienlichkeit einer Handlung *nicht* der Befürwortungsgrund. Das *positive* Gegenstück zu dieser bloß *negativen* Erklärung betrachtet eine Handlung dann als ‚unbedingt' erforderlich, wenn der letzte[26] Grund, aus dem sie (von dem ein oder anderen) gebilligt wird, in ihrer *Übereinstimmung* mit einem praktischen *Standard* besteht. Die charakteristischen Gründe für ‚unbedingt' erforderlich scheinende Handlungen sind, mit anderen Worten, nicht-funktionale Übereinstimmungsgründe mit einem praktischen Standard. Solche Standards sind z. B. praktische Prinzipien, Wertvorstellungen oder Ideale. – Eine unbedingte ‚Erforderlichkeit' ist (im Sinne des im II. Teil Entwickelten) eine unbedingte praktische *Notwendigkeit*, wenn die erforderlich scheinende Handlung die *einzige* ist, die im Lichte eines für relevant gehaltenen Standards in Frage kommt.

Eine analoge ‚positive' Erklärung des unbedingt Erforderlichen findet sich in Kants *Grundlegung*. Allerdings gibt er sie nur für *moralisch* Unbedingtes und nur für unbedingte praktische *Notwendigkeiten* (die er mit ‚moralischen' Notwendigkeiten identifiziert hat).[27] Entsprechend kannte er von den Bezugspunkten für unbedingtheitsstiftende Handlungsgründe, die ich ‚Standards' genannt habe, nur *moralische*. Und er kannte in dieser Funktion nur moralische *Prinzipien* bzw. sein oberstes Moralprinzip, den Kategorischen Imperativ. Gründe für unbedingte Forderungen waren für Kant allemal *moralische Prinzipien*gründe.[28]

Im Unterschied zu dieser ‚moralisierenden' Analyse ist das im vorvorigen Absatz

---

[26] Für die Spezifikation des jeweiligen Forderungscharakters kommt es deshalb auf den *letzten* Grund eines Forderungsbefürworters für die geforderte Handlung an, weil Handlungsgründe gestaffelt sein können. So kann jemand eine moralisch erforderliche Handlung wegen ihrer Moralkonformität ausführen – mit dem weiteren, prudentiellen ‚Hintergrund', sich durch solches Handeln Ansehen zu erwerben. Er betrachtet dann die von ihm befolgte Forderung nicht als eine moralische. – Vgl. die analoge Explikation von Kants Handlungen ‚aus Pflicht' in H. Köhl, Kants Gesinnungsethik (Berlin/New York 1990) 76 f.

[27] Vgl. die (3.) These des Kantischen Paradigmas. – Williams hat in kritischer Absicht angemerkt, dass Kant „eine unbedingte praktische Notwendigkeit so konstruiert habe, dass sie der Moral eigentümlich ist" (vgl. ELP, 189).

[28] Kants Charakterisierung kategorisch-unbedingter Moralgebote durch moralische Prinzipiengründe zeigt sich u. a. an seinem Beispiel einer ‚verdienstlichen Pflicht': „So soll ich z. B. fremde Glückseligkeit zu befördern suchen, [...] bloß *deswegen, weil* die Maxime, die sie ausschließt, nicht in einem und demselben Wollen als allgemeinem Gesetz begriffen werden kann." Vgl. GMS, 441 – Hervorh. HK. Dabei enthält der ‚weil'-Nebensatz eine Formulierung des Kategorischen Imperativs. Für Kant ist also die *Übereinstim-*

vorgeschlagene Unbedingtheitsverständnis für die Möglichkeit *nicht*-moralischer unbedingter Erforderlichkeiten und Notwendigkeiten offen. Können doch die *Standards*, auf die sich die Unbedingtheit ermöglichenden Übereinstimmungsgründe beziehen, auch andere als moralische sein. So kann es einem Filmregisseur oder einem Romancier als ‚unbedingte künstlerische Notwendigkeit' erscheinen, seine Hauptfigur mit signifikanten Accessoires zu versehen oder Leitmotive zu verwenden: um damit einem bestimmten Ideal ästhetischer Stimmigkeit Genüge zu tun. Ein solches Ideal fungiert dabei als ‚ästhetischer *Standard*'. Die *Gründe* eines Künstlers dafür, seine Kunsthandlungen mit einem solchen Standard in Übereinstimmung zu bringen, erfüllen die gegebene Strukturbeschreibung für Gründe, die eine Handlung zu einer ‚unbedingt' erforderlichen machen. Mithin gibt es nicht-moralische Unbedingtheiten, die in strukturell demselben Sinne ‚unbedingt' sind wie kantische Moralgebote.

Durch diese Überlegungen ist nun auch den Thesen (3 b)) und (4b)) des Kantischen Paradigmas der Boden entzogen, denen zufolge *nur* moralische Notwendigkeiten einen unbedingten Charakter besitzen und *nur* moralische Forderungen eine unbedingte praktische Notwendigkeit formulieren sollten. Damit kann auch die These (5') zu den Akten gelegt werden. Ihr zufolge sollte der Unterschied zwischen moralischen und nicht-moralischen Handlungs*notwendigkeiten* durch die Unterscheidung von unbedingten und bedingten Notwendigkeiten explizierbar sein. Dies funktioniert nicht mehr, wenn es auch *nicht*-moralische Notwendigkeiten mit der Signatur des Unbedingten gibt.

IV. Moralische Notwendigkeit und Verpflichtetsein

Mit der Annahme nicht-moralischer Unbedingtheiten ist auch Kants ‚Pflicht'-Begriff hinfällig. Der These (6 c)) des Kantischen Paradigmas zufolge sollte eine moralische Verpflichtung eine ‚unbedingte praktische Notwendigkeit' sein. Wenn es aber *nicht*-moralische unbedingte Notwendigkeiten gibt, dann definiert die Rede von ‚unbedingten praktischen Notwendigkeiten' jedenfalls keine *moralische* Verpflichtung.

Auch umgekehrt wird kein Schuh daraus. Eine Verpflichtung ist keine ‚unbedingte praktische Notwendigkeit', weil sie nicht einmal immer eine praktische *Notwendigkeit* bedeutet. M. a. W. ist eine Handlung, zu der man sich verpflichtet glaubt, nicht immer – auch nicht aus der eigenen Perspektive – diejenige, die man ausführen *muss*.[29] Es gibt Situationen, in denen uns eine moralische Verpflichtung, etwa die Einhaltung eines relativ unwichtigen Versprechens, legitimerweise als unwich-

---

mung mit seinem obersten moralischen (Beurteilungs-) Prinzip – oder mit niederrangigen Moralprinzipen – der *Grund*, der eine moralische Forderung zu einer unbedingten macht.

[29] Hingegen gilt in dem von Williams sog. ‚Moral'-System eine Verpflichtung in dem Sinne als „unausweichlich", „dass das, wozu ich verpflichtet bin, dasjenige ist, was ich tun *muss*". Vgl. ELP, 178. – Williams' gegenteilige Auffassung (‚Verpflichtetsein bedeutet als solches keine praktische Notwendigkeit') lässt sich im Anschluss an die oben (Fn. 20) getroffene Sprachregelung folgendermaßen präzisieren: ‚Verpflichtetsein' als solches bedeutet keine ‚praktische Notwendigkeit$_2$'. Zunächst einmal ist die Einsicht, zu etwas

tiger erscheint als ein anderes, ebenfalls moralisch begründetes Verhalten ohne Pflichtcharakter.[30] In solchen Fällen ist eine Verpflichtung nicht nur keine ‚praktische', sondern nicht einmal eine *moralische* Notwendigkeit.[31] Man sollte auch Fälle ernst nehmen, in denen es als legitim erscheint, einer *nicht*-moralischen Handlungsalternative Vorrang zu geben vor einer marginalen Verpflichtung: um so z. B. eine seltene Glückschance ergreifen zu können.[32] Die Gleichung zwischen moralischem Verpflichtetsein und einer ‚moralischen', im Sinne einer ‚unbedingten praktischen' Notwendigkeit geht also nicht auf. Damit steht Kant da wie einst (‚in den Zeiten, als das Wünschen noch geholfen hat') ein märchenhafter Kaiser in seinen neuen Kleidern. Nicht einmal für seinen zentralen Moralbegriff der ‚Pflicht' besitzt er eine brauchbare Definition.

Für Kantianer, die einen kant-nahen Begriff von ‚moralischen Notwendigkeiten' und einer ‚Verpflichtung' retten möchten, kann nun die Idee nahe liegen, dessen ‚unbedingte praktische Notwendigkeiten' moralisch zu qualifizieren und statt dessen von ‚unbedingten *moralischen* Notwendigkeiten' zu sprechen. Würde man damit einen haltbaren Begriff von ‚Verpflichtungen' bekommen?

Man würde nicht! Denn es gibt Handlungen, die jemand aus *moralischen* Gründen *unbedingt* meint ausführen zu *müssen*, ohne dass er dazu *verpflichtet* wäre. Am deutlichsten ist der Kasus bei ‚moralischen Heldentaten'. Wer unter Einsatz seines Lebens einen Ertrinkenden zu retten versucht, meint, dies, in den uns interessierenden Fällen, aus Hilfsbereitschaft tun zu *müssen*. Sein Motiv ist ein ‚moralisches', weshalb sein Handeln für ihn eine ‚*moralische* Notwendigkeit' ist. Wenn hinter seiner Hilfsbereitschaft nicht ein weiteres, nicht-moralisches Motiv steckt, ist die bestehende moralische Notwendigkeit eine *unbedingte*. Gleichwohl ist unser moralischer Held kein kantianischer Held der *Pflicht*erfüllung. Denn er tut mit seiner ‚supererogatorischen' Handlung – wie der Ausdruck sagt – *mehr*, als von ihm (und

---

verpflichtet zu sein, lediglich das Resultat einer *Teil*überlegung, die zwar das Ergebnis der *Gesamt*überlegung bestimmen kann, aber nicht bestimmen muss.

[30] „[...] wir sollten uns in Erinnerung rufen, dass dasjenige, was *gewöhnlich* eine Verpflichtung genannt wird, bei einem Konflikt zwischen verschiedenen moralischen Erwägungen nicht notwendigerweise den Sieg davontragen muss." Vgl. ELP, 180. – Vgl. auch ELP, 187, wo Williams darlegt, wie man „innerhalb einer Struktur von ethischen Erwägungen" erklären kann, dass jemand sich gegen die Erfüllung einer Verpflichtung entscheidet. Dies können die Vertreter des von ihm sog. ‚Moral'-Systems nicht sehen, weil für sie die Konklusion einer jeden moralischen Überlegung ganz selbstverständlich die Form einer Verpflichtung annimmt. Vgl. zu der letzteren Einschätzung: Williams, Moral luck: a postscript, in ders., Making sense of humanity and other philosophical papers (Cambridge 1995) 241.

[31] Die kantische *Gleichsetzung* von moralischer Notwendigkeit mit moralischem Verpflichtetsein lässt sich u. a. an der Kategorien-Tafel in der KpV, 66, ablesen. Dort, wo man (in Analogie zur Tafel der reinen Verstandesbegriffe in der KrV, B 106) in der „Tafel der Kategorien der Freiheit in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen" die ‚Modalitäts'-Kategorie der (moralischen) *Notwendigkeit* erwarten würde, findet sich die Unterscheidung: „*Vollkommene* und *unvollkommene Pflicht*" (gesperrte Hervorh. HK).

[32] Man *muss* nicht nur nicht immer tun, wozu man sich verpflichtet weiß, sondern man *sollte* es auch nicht immer. In diesem Sinne schreibt Williams, „[...] dass ein Handelnder in konsistenter Weise erkennen kann, dass er unter einer Verpflichtung steht, etwas Bestimmtes zu tun, und dennoch in seiner Überlegung zu dem Schluss kommt, dass er dies nicht tun *sollte*". Vgl. Williams, Ought and moral obligation, a. a. O. 120 – Hervorh. HK.

als von andern in einer vergleichbaren Situation) verlangt werden kann.[33] Deshalb dürften wir ihn für deren Unterlassung, falls ihn der Mut verlassen hätte, nicht verurteilen und ihm Vorwürfe machen; und er selber bräuchte sich dafür nicht ‚schuldig' zu fühlen. Zu einer moralischen *Verpflichtung* gehört es aber offenbar, dass das betreffende Verhalten *von allen* (unter vergleichbaren Voraussetzungen) verlangt werden kann und dass ganz bestimmte moralische Reaktionen und Eigenreaktionen, wie Vorwürfe oder Schuldgefühle, im Falle einer Pflicht*verletzung* als angebracht erscheinen. Unser Mann müsste sich höchstens *schämen*, falls er, aus einer momentanen Verzagtheit heraus, den Rettungssprung nicht gewagt und damit seinen eigenen, hohen moralischen Ansprüchen nicht genügt hätte. – Eine ‚unbedingte moralische Notwendigkeit' ist also nicht eo ipso eine ‚Verpflichtung'. Dass eine Handlung*verpflichtung* besteht, stellt einen Typus moralischer Erforderlichkeit dar, der mit *anderen* Begriffen erfasst werden muss.[34]

Man könnte gegen die letzte Überlegung einwenden wollen, dass die angebliche ‚unbedingte moralische *Notwendigkeit*' bei supererogatorischen Handlungen gar keine wirkliche Notwendigkeit sei. Während eine ‚wirkliche', mithin ‚objektive' moralische Notwendigkeit durchaus auf das Bestehen einer *Verpflichtung* hinauslaufe. Dem kann man Mehreres entgegenhalten:

1. Eine Handlungsnotwendigkeit kann durchaus ‚subjektiv' und doch eine *Notwendigkeit* sein. Dies gilt nicht nur für gewisse ‚ethisch-existenzielle' Notwendigkeiten, die *Rorty* (im Anschluss an Freud) auf idiosynkratischen Lebenserfahrungen beruhen sieht und die deshalb für nur eine Person bestehen mögen.[35] Auch *moralische* Notwendigkeiten können in dem Sinne ‚subjektiv' sein, dass sie sich aus der Privatmoral Einzelner ergeben (‚die andere Wange hinhalten'), welche die Wenigsten teilen mögen – ohne deshalb der Kraft einer moralischen *Notwendigkeit* verlustig zu gehen.

2. Auch bei ‚supererogatorischen Handlungsnotwendigkeiten' ist so etwas wie ‚Objektivität' möglich, im Sinne interpersonaler Übereinstimmung auf der Basis geteilter Gründe. Die Überzeugung unseres Lebensretters, dass er rettend eingreifen *müsse*, ist ein Eindruck, den *andere* mit Bezug auf *ihn* teilen können, wenn seine Handlungsgründe für sie nachvollziehbar sind. Sie müssen dafür weder sein anspruchsvolles moralisches Selbstverständnis *teilen*, noch müssen sie deshalb bereit

---

[33] Charakteristischerweise gibt es für Kant so etwas wie supererogatorisches Handeln gar nicht. Was Williams (und andere) als supererogatorische Handlungen auffassen, sind für Kantianer ‚unvollkommene *Pflichten*'. Vgl. dazu P. Stemmer, Handeln zugunsten anderer (Berlin/New York 2001) 318 f., sowie M. Baron, Kantian Ethics almost without Apology (Ithaka 1995), 1. Kapitel.

[34] „[...] eine praktische Notwendigkeit, selbst wenn sie auf ethischen Gründen beruht, signalisiert nicht notwendigerweise eine Verpflichtung." Vgl. Williams, ELP, 188. „[...] die ‚Moral' [...] hat ein falsches Verständnis von ethischer praktischer Notwendigkeit, insofern sie denkt, dass diese etwas Verpflichtungen Eigentümliches ist." Vgl. ELP, 196. (Williams meint mit ‚praktischer Notwendigkeit', wo er nicht ausdrücklich von einer ‚relativen' spricht [ELP, 188], immer eine ‚unbedingte'.) – Meine Darstellung der ‚moralischen Notwendigkeit' bei manchen supererogatorischen Handlungen weicht leicht von der Darstellung ab, die Williams in ELP, 188 f., gibt. Zu Schuld- und Schamreaktionen vgl. das bewunderungswürdige 4. Kapitel in Williams, Shame and Necessity (Berkeley 1993).

[35] Vgl. Rorty, Contingency, Irony, and Solidarity, 33, 37.

sein, selber so kühn zu handeln wie er. Aber in den uns interessierenden Fällen besteht für sie ein ‚rationaler Zwang' zu *sagen:* „Gegeben DEIN Selbstverständnis, *musstest* DU so handeln. Und jeder andere mit dem gleichen Selbstverständnis hätte es dir gleichtun müssen". *Diese* ‚Objektivität' sollte m. E. reichen, um die Rede von einer moralischen ‚Notwendigkeit' bei bestimmten supererogatorischen Handlungen als unanstößig erscheinen zu lassen.

3. Diese Art von Objektivität sollte uns bei ‚moralischen' Notwendigkeiten auch deshalb reichen, weil wir uns damit bei der Beschreibung der Kraft *hypothetischer* Imperative zufrieden geben. Denn auch diese stellen bestimmte Handlungen nur unter subjektiven (Zweck-)Voraussetzungen als notwendig hin, die nicht von allen geteilt werden bzw. geteilt werden müssen. Mithin ist die praktische Notwendigkeit, die in Fällen der banalsten, ‚technischen' Zweckverfolgung statt hat, um nichts ‚objektiver' als eine Notwendigkeit, die aufgrund des optionalen moralischen Selbstverständnisses eines moralischen Helden bestehen kann. Die Abhängigkeit von einem *Selbstverständnis* hat die letztere Notwendigkeit sogar mit Kants Imperativen der ‚Klugheit' gemeinsam. Denn bei diesen hängt die praktische Notwendigkeit von einer ‚subjektiven' Glücksvorstellung ab, die als Bestandteil eines personalen Selbstverständnisses angesehen werden kann – und die von niemandem geteilt werden muss. Wo aber jemandes Glücksvorstellung bekannt und klar umrissen ist, und wo nur bestimmte, verfügbare ‚Glücksmittel' dem Betreffenden zu seinem Glück verhelfen können: da lässt sich ihm, aller ‚Subjektivität' zum Trotz, ‚objektiv' raten, was er tun *muss*.[36] Dass auch ‚supererogatorische Handlungsnotwendigkeiten' von einem bestimmten, nämlich ‚moralischen' (ggf. einem idiosynkratischen moralischen) Selbstverständnis abhängen, sollte ihnen also ihre Objektivitäts-Chance nicht verbauen.[37]

4. Wer für eine moralische Notwendigkeit *mehr* ‚Objektivität' fordern möchte, als

---

[36] Tatsächlich sagt auch *Kant* von *allen* Imperativen, dass „ein *Imperativ* [...] die *objektive* Nötigung der Handlung ausdrückt". „Die Imperativen gelten also *objektiv*". Vgl. die KpV, 20 – Zweite und dritte Hervorh. HK. Dies gilt also auch für alle *hypothetischen* Imperative, bei denen die ‚objektive' Notwendigkeit der geforderten Handlungen unter dem ‚subjektiven' Vorbehalt steht, dass jemand einen bestimmten Zweck verfolgt bzw. die Erfüllung bestimmter Wünsche zu seinem Glück zählt.

[37] Der Eindruck, dass es für die Rede davon, dass eine Handlung moralisch *notwendig* ist, einer Objektivität von Handlungsgründen bedarf, die *mehr* besagt als eine intersubjektive Übereinstimmungsmöglichkeit: dieser Eindruck könnte auf naheliegende Verwechslungen unterschiedlicher Fragen zurückgehen sowie darauf, dass man einer bestimmten Redeweise auf den Leim geht. 1. In der von mir geführten Diskussion geht es darum, wann (im Fall supererogatorischen Verhaltens) plausiblerweise von einer ‚moralischen Notwendigkeit' die *Rede* sein kann. Eine stärkere Objektivität mag man verlangen, wenn man damit die Frage verwechselt, wann *zu Recht* das Bestehen einer solchen Notwendigkeit behauptet wird. 2. verwechselt man leicht die Frage, ob andere zustimmen können, dass (für P) eine moralische Notwendigkeit besteht (allein darum ging es in meiner Betrachtung), mit der anderen Frage, ob diese Notwendigkeit auch für andere (als P) besteht. 3. scheint die Rede davon, dass eine Notwendigkeit ‚*besteht*', einen Objektivitätsanspruch zu implizieren, der mehr besagt als dies, dass der Handelnde für sich eine Handlungsnotwendigkeit ‚sieht' und andere ihm darin, soweit es ihn betrifft, beistimmen können. Aber auch von Rortys *subjektiven*, ethisch-existenziellen Notwendigkeiten lässt sich sagen, dass sie für einen Einzelnen ‚bestehen' können. Man sollte deshalb der substantivischen Redeweise vom ‚Bestehen einer Notwendigkeit' den harmlosen Sinn geben: dass es in solchen Fällen angemessen ist, ‚du *musst*' zu *sagen*: im Unterschied zu einem schwächeren ‚du solltest'. Auf *diesen* Unterschied kommt es an, wenn wir supererogatorische Handlungs*notwendigkeiten* etablieren wollen.

intersubjektive Übereinstimmung zu bieten hat, den verlangt es entweder a) nach einer Handlungsnotwendigkeit, die nicht bloß relativ auf ein bestimmtes moralisches Selbstverständnis, sondern ‚irrelativ' besteht. Dergleichen wird nicht einmal von *Kants* unbedingten Moralgeboten ausgedrückt.[38] Oder er will b), wie Kant, nur *ein* moralisches Selbstverständnis gelten lassen, das dieser in einem vernunftgegebenen Sittengesetz auf den Punkt brachte und das tatsächlich in einem *irrelativen* Sinne ‚unbedingt' sein soll.[39] Oder er setzt c) auf die Verfügbarkeit ‚externer' Gründe für moralisch notwendige Handlungen.[40] Die Erfolgsaussichten für solche Versuche, moralische Notwendigkeiten an einer ‚höheren' Objektivität teilhaben zu lassen, sind nach meiner Einschätzung (die ich hier unbegründet lasse) bescheiden.

5. ‚Objektive' Handlungsgründe, in einem starken Sinn, gibt es nicht einmal für Handlungs*verpflichtungen*. Denn auch die Gründe, aus denen jemand zu einer Handlung verpflichtet ist, sind wohl kaum unabhängig davon, dass er ein (bestimmtes) moralisches Selbstverständnis besitzt.

Wenn nach alledem eine Verpflichtung weder (wie Kant meinte) gleichbedeutend mit einer ‚unbedingten *praktischen* Notwendigkeit' ist, noch (wie von uns ins Spiel gebracht) soviel besagt wie eine ‚unbedingte *moralische* Notwendigkeit' : wie sollen wir dann den Begriff einer ‚Verpflichtung' fassen? Das Pflichtkonzept, das *Williams* dem kantischen entgegenstellt, ist sehr unprätentiös – und vielleicht gerade deshalb attraktiv. Es steht unter dem Motto: ‚Die Aufgabe von Verpflichtungen besteht darin, Verlässlichkeit sicher zu stellen'.[41] Mit der Etablierung von Pflichten geht es uns, Williams zufolge, um die Sicherung der *wichtigsten* Lebensinteressen (Schutz vor Angriffen auf Leib und Leben, Hilfe in akuter Not usw.). Damit wir uns auf die gegenseitige Achtung und Förderung unserer Grundanliegen *verlassen* können, versuchen wir, ihnen in unserem Denken und Handeln größte Priorität zu geben und zur Durchsetzung dieser Prioritätensetzung institutionelle Vorkehrungen zu treffen: u. a. durch die Einführung moralischer *Pflichten*.[42]

Dieser Pflichtbegriff vermag, anders als der kantische, dem Eindruck Rechnung zu tragen, dass nicht *jede* moralische Forderung (auch nicht jedes ‚unbedingte' Moralgebot) eine Verpflichtung ausdrückt. Denn nicht alles moralisch wünschenswerte Verhalten sichert so wichtige Anliegen, dass wir zu ihm verpflichtet werden *müssten*. Deshalb gibt es moralisch Gefordertes ‚unterhalb' einer Pflicht. Dass es auch moralisch wertvolles (bisweilen als moralische *Notwendigkeit* erscheinendes) Verhalten ‚oberhalb' der Pflichtschuldigkeit gibt, hat seinen Grund darin, dass nicht jedes moralisch wünschenswerte Handeln zur Pflicht gemacht werden *kann* – selbst

---

[38] Vgl. dazu vom Vf., Moral und Klugheit, a. a. O., Teil V: Das Unbedingte und seine Beziehungen.

[39] Vgl. dazu vom Vf., a. a. O., Teil VI: Ein zweiter Unbedingtheits-Begriff.

[40] Vgl. dazu Williams, Internal and External Reasons, in: ders., Moral Luck. Ich komme auf diese Unterscheidung von Handlungsgründen im abschließenden V. Teil meiner Abhandlung zurück.

[41] „Obligation works to secure reliability" (ELP, 187). Die von Williams (ELP, 185–187) entfaltete Auffassung von Verpflichtungen ist facettenreicher, als es in meiner knappen Darstellung den Anschein hat.

[42] „Es gibt eine Art ethischer Erwägungen, bei der Wichtigkeit und deliberative Priorität direkt miteinander verbunden sind: nämlich bei Verpflichtungen. [...] Erwägungen, denen man zur Sicherung von Verlässlichkeit deliberative Priorität gibt, konstituieren Verpflichtungen." Vgl. ELP, 185.

wenn damit menschliche Grundanliegen gewahrt werden. Einer ‚Verpflichtung' muss für gewöhnlich *jeder* nachkommen *können:* wenn, der Funktion einer Verpflichtung gemäß, darauf *Verlass* sein soll, dass pflichtmäßig gehandelt wird.[43] Man kann sich aber nicht darauf *verlassen* wollen, dass *alle* das *Außer*ordentliche tun.

V. Persönliche Notwendigkeiten und praktische Unbedingtheit

Die bislang durchgeführte Überlegung sollte vor allem plausibel machen, dass nicht jede moralische Forderung eine moralische Handlungsnotwendigkeit ausdrückt und dass eine moralische Notwendigkeit nicht immer das Bestehen einer Verpflichtung bedeutet. Dass es gleichwohl Forderungen *gibt*, die eine ‚moralische Notwendigkeit' ausdrücken, und unter ihnen solche, die *kein* Verpflichtetsein bedeuten, ergibt sich allein schon daraus, dass wir nicht von einem jeden Moralgebot ‚in die Pflicht' genommen werden. Man sollte also die Begriffe einer ‚moralischen Forderung', einer ‚moralischen Notwendigkeit' und einer ‚Verpflichtung' sorgfältig auseinanderhalten.

Die im II. Teil dieses Aufsatzes beschriebenen praktischen und moralischen *Notwendigkeiten* waren relativ anspruchslos konzipiert. Eine praktische (bzw. moralische) Notwendigkeit betrachteten wir als gegeben, wenn die betreffende Handlung als einzige in Frage kommt: im Lichte der erwogenen (bzw. der erwogenen moralischen) Gründe. Für die Belange unserer Kant-Kritik reichte diese Notwendigkeits-Konzeption vollkommen aus.

Ein *anspruchsvollerer* Sinn von ‚praktischer Notwendigkeit'[44] kommt ins Spiel, wo für jemanden *deshalb* ‚nur *eines* zu tun bleibt', weil er die *Person* ist, die er ist.[45] Martin Luther, der dasteht und nicht anders kann, ist hierfür ein gerne zitiertes Beispiel (PN 131). Eine entsprechende *moralische* Handlungsnotwendigkeit besteht, wenn für einen Menschen, aufgrund seiner moralischen Ausrichtung, jede andere Handlung ein Unding ist.[46] Das supererogatorische Verhalten unseres Lebensretters

---

[43] Die Klausel ‚für gewöhnlich jeder' soll die Möglichkeit offen halten, dass es für bestimmte Gruppen von Menschen *Sonder*pflichten gibt. Ein unbeholfener Schwimmer, oder gar ein Nichtschwimmer, kann zu dem Versuch, einen Ertrinkenden zu retten, nicht verpflichtet sein. Ein Rettungsschwimmer *ist* dazu verpflichtet. – Man kann sich die Möglichkeit von Sonderpflichten auch folgendermaßen, in logisch-semantischem Jargon, klar machen: In der Rede davon, dass einer Verpflichtung ‚jeder' nachkommen können muss, ist die Referenz des Allquantors ‚jeder' so lange unbestimmt, wie er nicht mit einem sortalen Prädikat verbunden wird: ‚jeder *X*'. Je nachdem, welches Sortal man für X einsetzt, erhält man einen anderen Bereich von Pflichtschuldigen, die jedoch *alle* der entsprechenden Pflicht unterliegen. – Williams trifft implizit (ELP, 7) die von mir geltend gemachte Unterscheidung zwischen allgemeinen und Sonderpflichten. Er differenziert dort zwischen ‚Verpflichtungen' und ‚Pflichten' (freilich ohne ein begriffliches Unterscheidungskriterium anzugeben) und nennt als Beispiele für ‚bereichsspezifische' Pflichten solche, die mit einer bestimmten Rolle oder beruflichen Position verbunden sind.

[44] Im Rest dieses Aufsatzes handele ich nur noch von bestimmten Handlungs*notwendigkeiten* und lasse schwächere Erforderlichkeiten aus dem Spiel.

[45] Vgl. Williams, PN, 127.

[46] „Unter den Beschränkungen, Erfordernissen und Unmöglichkeiten, die ein Handelnder für sich anerkennt, sind diejenigen, die aufgrund spezifisch moralischer Gründe bestehen. Insbesondere enthält die

gibt ein Beispiel für dergleichen moralische Notwendigkeiten ab. Die so beschriebenen (moralischen oder nicht-moralischen) Handlungserfordernisse möchte ich ‚Notwendigkeiten der *Person*' nennen, oder ‚*persönliche* Notwendigkeiten'. Sie resultieren, Williams zufolge, aus der persönlichen „Identität" eines Menschen, seiner „individuellen Natur" oder aus seinem „Charakter", aus seinem „Ethos", seinen „Idealen" oder aus seinen Lebenssinn stiftenden „Projekten".[47]

Bei solchen Notwendigkeiten der Person handelt es sich allemal um *unbedingte* Handlungserfordernisse: sowohl im Sinne *unserer* (im III. Teil gegebenen) Unbedingtheitsanalyse wie auch im Sinne von *Williams*' Unbedingtheitskonzeption (auf die gleich einzugehen ist).[48] Gemäß *unserer* Analyse handelt es sich bei ‚persönlichen Notwendigkeiten' um unbedingte, weil die bei ihnen allein in Frage kommende Handlung *nicht deshalb* für nötig erachtet wird, weil allein dadurch ein bestimmtes *Ziel* erreichbar erscheint. Ins Positive gewendet stellen solche Notwendigkeiten bestimmte Handlungen *deshalb* als erforderlich hin, weil sie mit dem Selbstverständnis des Betreffenden *übereinstimmen* – oder mit praktischen Standards, in denen sich sein Selbstverständnis konkretisiert. Weil es sowohl moralische wie nicht-moralische Selbstverständnisse (und praktische Standards) gibt, haben auch die unbedingten ‚persönlichen Notwendigkeiten' als solche nichts Moral*spezifisches*.[49]

Auch *Williams'* Verständnis praktischer ‚Unbedingtheit' lässt, im Gegensatz zum kantischen, Raum für moralische und nicht-moralische Notwendigkeiten der Person.[50] Im Übrigen aber unterscheidet sich seine Unbedingtheitserklärung von der unsrigen signifikant. Er unterscheidet zwischen bedingten und unbedingten Not-

---

Klasse derjenigen Dinge, die er nicht tun *kann*, komme [...] was da wolle, all jenes, das er *anderen Menschen* nicht antun kann". Vgl. ders., PN, a. a. O. – Hervorh. HK.

[47] Vgl. ders., Shame and Necessity 101–103. – „[...] es gibt einen [...] Bereich von praktischer Notwendigkeit, in dem es darum geht, welche möglichen Handlungswege und Projekte es für mich gibt, gegeben die *Ideale* und den *Charakter*, den ich tatsächlich habe. Vgl. ders., ELP, 223, Fn. 16 – Hervorh. HK.

[48] Umgekehrt sind viele der (moralischen und nicht-moralischen) unbedingten Erforderlichkeiten, die im III. Teil dieser Abhandlung charakterisiert wurden, ‚persönliche' Notwendigkeiten. Sie sind es in den Fällen, in denen die ‚Standards', auf die sich die unbedingtheitstiftenden Handlungsgründe beziehen, ‚persönlichkeitskonstitutiv' sind für die Besitzer jener Gründe.

[49] Die begründende Bezugnahme auf ein Selbstverständnis kann im Fall *moralisch*-unbedingter Handlungsnotwendigkeiten als problematisch erscheinen und den Vorwurf *moralischer Selbstgefälligkeit* provozieren. Williams hat (m. E. erfolgreich) zu zeigen versucht, dass dieser Vorwurf nur in manchen, genau zu spezifizierenden Fällen der Bezugnahme auf ein moralisches Selbstverständnis berechtigt ist. Vgl. ders., Utilitarianism and moral self-indulgence, in ders., Moral Luck.

[50] „Jemand kann schlussfolgern, dass er oder sie etwas Bestimmtes *unbedingt* tun muss, und zwar aus Gründen der Klugheit, des Selbstschutzes, aus ästhetischen oder künstlerischen Rücksichten, oder um der schieren Selbstbehauptung willen" (ELP, 188 – Hervorh. HK). Williams illustriert *nicht*-moralische Unbedingtheiten an den Handlungsnotwendigkeiten, die manche homerischen und sophokleischen Heldengestalten für sich gesehen haben – und die durch das kantische Raster der Unterscheidung von kategorisch-moralischen und hypothetisch-nichtmoralischen Imperativen fallen. Denn die (Selbstauf-) Forderungen, denen diese Helden folgen, sind einerseits keine ‚hypothetischen' Gebote, welche unumgängliche Schritte zur Verwirklichung individueller Wünsche verlangen würden. Vielmehr bringen sie *unbedingte* Handlungsnotwendigkeiten zum Ausdruck, die aber, angesichts der Handlungsweise und der Motive dieser Akteure, kaum als *moralische* Notwendigkeiten aufgefasst werden können. Vgl. ders., Shame and Necessity, 75 f.

wendigkeiten durch den Unterschied zwischen (a) einem „‚Müssen', [...] das bedingt ist durch einen Wunsch, den der Handelnde einfach bloß hat" (aber auch nicht haben könnte[51]), und (b) einer „praktischen Notwendigkeit", die „Ausdruck eines Wunsches" ist, den jemand „*nicht* einfach bloß hat, sondern der dem Handelnden *wesentlich* ist und befriedigt werden muss".[52] Solche ‚wesentlichen' Wünsche einer Person sind konstitutiv für ihr praktisches Selbstverständnis. Williams' Unbedingtheitskonzeption ist *deshalb* offen für moralische *und* nicht-moralische Unbedingtheiten, weil solche wesentlichen Wünsche sowohl moralische wie nicht-moralische sein können.

Gegen diese Unbedingtheits-Erklärung ist lediglich einzuwenden, dass sie unnötig ist. Sie ist überflüssig, weil m. E. die Gründe irrig sind, aus denen Williams eine Alternative zum kantischen Erklärungsmodell für nötig erachtete. Ihm zufolge gibt Kant der Idee einer „unbedingten praktischen Notwendigkeit" eine „besonders radikale Interpretation", indem er darin (negativ) eine Handlungsnotwendigkeit sehe, die „absolut un-bedingt von irgendwelchen Wünschen" bestehe.[53] So „radikal unbedingte" „praktische Schlussfolgerungen" habe Kant nur annehmen können, weil er (positiv) an die Existenz von Handlungsgründen geglaubt habe, die „ganz allein abhängig von einem rationalen Handlungsvermögen" sind.[54]

Gründe für eine Handlungsnotwendigkeit, die „absolut un-bedingt von irgendwelchen Wünschen" wären, sind Williams zufolge „externe" Gründe. Es gibt aber, wie er gezeigt zu haben glaubt, nur „interne" Handlungsgründe. Dies sind Gründe, die sich auf das „subjektive motivationale Set" des zum Handeln genötigten Akteurs beziehen.[55] Wo sich die Handlungsnotwendigkeit, die von einer Forderung artikuliert wird, nicht aus den motivationalen Ressourcen des Forderungsadressaten speist, sieht man nicht, aufgrund wovon er tun *könnte*, wozu er angeblich genötigt ist.

Darin, dass Gründe für eine erforderlich scheinende Handlung motivierende, mithin ‚interne' Gründe sein müssen, stimme ich mit Williams überein. Aber ich möchte ihm entgegenhalten, dass die Handlungsgründe, mit deren Hilfe *Kant* eine ‚positive' Unbedingtheitserklärung gegeben hat, durchaus ‚interne' Gründe *sind*. Der allgemeinste, Unbedingtheit stiftende Handlungsgrund war für Kant die behauptete Übereinstimmung einer für moralisch notwendig erachteten Handlung mit seinem obersten Moralprinzip (*dem* moralischen Standard der kantischen Ethik). Dessen imperativischer Formulierung (für uns versuchungsanfällige Wesen)

---

[51] Williams drückt dies so aus, dass ein „relatives" Müssen die Erforderlichkeit einer Handlung für das Erreichen eines Ziels zum Ausdruck bringe, das selber „in keiner Weise Sache eines ‚Müssens' ist". Vgl. ELP, 188.

[52] Vgl. Williams, ELP, 189 – Hervorh. HK. Die Übersetzung dieses Zitats ist insofern etwa frei, als ich Williams' Konjunktivformen im Indikativ wiedergebe.

[53] Man kann dies für eine wenig triftige Wiedergabe der kantischen Erläuterung eines kategorisch-moralischen Imperativs halten, wonach bei einem solchen von der „Kausalität" des aufgeforderten „Willens" (also von seiner potentiellen Wirksamkeit zur Wunscherfüllung) zu „abstrahieren" sei. Vgl. Kant, KpV, 21.

[54] Vgl. zu den Williams-Zitaten in diesem Absatz ELP, 189.

[55] Vgl. Williams, Internal and External Reasons, a. a. O. 102, sowie ders., Internal Reasons and the Obscurity of Blame, in: ders., Making Sense of Humanity, 35. – ‚Externe' Handlungsgründe würden sich, im Unterschied zu internen, *nicht* auf das „subjektive motivationale Set" des Handelnden beziehen.

liegt aber das (auch für alle anderen vernünftigen Wesen gedachte) ‚moralische Gesetz' zugrunde. Dieses ist, nach meiner Lesart, ein ‚Gesetz des *Guten*'[56], welches das vom Kategorischen Imperativ Geforderte in Gestalt eines moralischen *Wollens* zum Inhalt hat.[57] Dieses ‚Gute' bzw. Kants moralisches Basis-‚Wollen' gehört aber zu dem motivationalen ‚Set', auf dessen Mitglieder (Williams zufolge) ‚interne' Gründe bezogen sein müssen: nämlich auf „Wünsche, Wertungen, Einstellungen, Projekte".[58] – Gewiss erfolgt diese kantische Unbedingtheitserklärung nur mit Bezug auf *moralische* Unbedingtheiten. Wir haben jedoch oben gesehen, wie sich daraus eine moralisch neutrale Explikation unbedingter Handlungsnotwendigkeiten gewinnen lässt: indem man die kantianische Rede vom ‚*moralischen* Gesetz', vom ‚*moralisch* Guten' und von einem ‚*moralischen* Wollen' durch die Rede von ‚*praktischen* Standards' (Prinzipien, Wertvorstellungen, Willensausrichtungen) ersetzt.

Williams' Bemühung um eine Reformulierung der Unterscheidung von bedingten und unbedingten praktischen Notwendigkeit wäre demnach überflüssig gewesen. Eine an Kant angelehnte, aber ‚de-moralisierte' und von seiner Prinzipienfixierung freie Unbedingtheitserklärung ist ganz in Ordnung. Williams' Erläuterung praktischer Unbedingtheit ist aber deshalb nicht falsch. Und sie ist mit unserer kantianisch-moralneutralen Unbedingtheitserklärung *vereinbar.* Denn man kann beide Erklärungsversuche so lesen, dass sie aus unterschiedlicher Perspektive die Übereinstimmungsbeziehung zwischen einer erforderlichen Handlung und einem praktischen Standard betrachten, deren Bestehen mit dem Vorbringen der unbedingtheit-ermöglichenden Handlungsgründe behauptet wird. Dass, wie Williams sagt, eine unbedingt notwendige Handlung einen wesentlichen Wunsch ‚ausdrückt'[59]

---

[56] „Ein vollkommen guter Wille würde [...] unter [...] Gesetzen (des *Guten*) stehen". Vgl. GMS, 414 – Hervorh. HK

[57] „Das moralische Sollen ist also eigenes notwendiges *Wollen*". Vgl. GMS, 455 – Hervorh. HK. Kants ‚moralisches *Gesetz*' ist, im Unterschied zu seinem ‚Kategorischen *Imperativ*', das Prinzip eines ‚*guten Willens*'.

[58] Vgl. Williams, Internal Reasons and the Obscurity of Blame, a. a. O. 35.

[59] Bei Williams entsteht leicht der Eindruck, dass er die Dichotomie zwischen ‚bedingten' und ‚unbedingten' Notwendigkeiten in Wirklichkeit durch zwei Arten ‚bedingter' Notwendigkeiten ersetze – und damit den Unterschied zwischen ‚kategorischen' und ‚hypothetischen' Imperativen durch die Unterscheidung zweier Arten hypothetischer Imperative erkläre. Diesen Eindruck legt er nahe, indem er die gemeinte Differenz durch die Unterscheidung zwischen ‚einem Wunsch, den der Handelnde einfach bloß *hat* (den er aber auch nicht haben könnte)', und einem Wunsch, den er ‚*nicht* einfach bloß *hat* (weil er ihm ‚wesentlich' ist)', formuliert. Das *kann* man so (miss-)verstehen, als unterscheide Williams damit ‚bedingte' von ‚unbedingten' Notwendigkeiten nur durch eine Unterscheidung verschiedenartiger (disponibler vs. kaum disponibler) Handlungs*zwecke:* zumal er seine Charakterisierung ‚bedingter' Notwendigkeiten, wonach von ihnen ein Handeln als notwendig zum Erreichen eines Zwecks hingestellt wird (ELP, 188 oben), bei der Spezifizierung ‚unbedingter' Notwendigkeiten (ELP, 189, Mitte) nicht explizit fallenlässt. – Williams dementiert diese falsche Interpretation seiner Auffassung, indem er eine unbedingt notwendige Handlung ausdrücklich als „*Ausdruck* eines Wunsches" auffasst, „der dem Handelnden wesentlich" ist: als *Ausdruck* eines solchen Wunsches, nicht als Mittel zu seiner Verwirklichung (ELP, 189 – Hervorh. HK). Er hätte der irrigen Lesart vorbeugen können durch eine explizite, für ihn eigentlich naheliegende Unterscheidung in Termini von *Gründen.* Danach wäre eine Handlung ‚bedingt' notwendig, wenn der Grund, aus dem sie getan werden muss, in ihrer Dienlichkeit zu „*beliebigen* Zwecken" liegt (vgl. Kant, GMS, 415). Bei ‚unbedingten' Notwendigkeiten hingegen bestünde der charakteristische Handlungs*grund* darin, dass die für

(der somit für den Handelnden eine Art ‚Standard' darstellt), ist aus der Perspektive jenes *Wunsches* gesprochen. Dem entspricht, aus der Perspektive der geforderten *Handlung*, deren erforderliche ‚Subsumierbarkeit' unter einen Standard.[60]

ABSTRACT

Für Kant war es ganz selbstverständlich, dass (1.) Forderungen (hypothetische und kategorische Imperative) eine praktische Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, dass (2.) moralische Forderungen (kategorische Imperative) eine moralische Notwendigkeit ausdrücken, und dass (3.) eine moralische Notwendigkeit eine Verpflichtung bedeutet. Zumindest die Thesen (2) und (3) werden von etlichen zeitgenössischen Moralphilosophen unterschrieben. Bernard Williams hat alle drei Thesen vehement attackiert. In diesem Aufsatz unternehme ich den Versuch, seine Kritik zu untermauern.

Kant took for granted (1.) that all requirements (hypothetical and categorical imperatives) express practical necessities, that (2.) moral requirement (categorical imperatives) express moral necessities and that (3.) a moral necessity amounts to an obligation. Not a few contemporary moral philosophers subscribe at least to (2) and (3). Bernard Williams has attacked (1)–(3) vehemently. This essay attempts to corroborate his critique.

notwendig erachtete Handlung einen ‚wesentlichen' Zweck (einen Standard) des Handelnmüssenden *ausdrückt*. Praktische Standards, und die Selbstverständnisse, die sich in ihnen konkretisieren können, sind keine *Ziele* von Handlungen, sondern *Begründungsmaßstäbe* für deren Akzeptabilität.

[60] Diese Rede von der ‚Subsumierkarkeit' einer geforderten Handlung unter einen Standard suggeriert eine hierarchische Organisationsstruktur praktischer Propositionen – eine Struktur, auf die sich die Unbedingtheit ermöglichenden Gründe allemal zu stützen hätten – und eine damit zusammenhängende, durchgängig deduktive Begründungsweise solcher Propositionen. Ein holistisches, nicht automatisch hierarchisch aufgebautes Alternativmodell wird dagegen eine Pluralität verschiedenartiger inferenzieller Beziehungen zulassen, auf welche sich unbedingtheitstiftende Gründe stützen können. Vgl. dazu die Ansätze zu einem *ethischen Holismus,* die der Verf., im Anschluss an J. B. Schneewind, in: Moral und Klugheit, Teil VII (a. a. O.), entwickelt hat. Vgl. Schneewind, Moral Knowledge and Moral Principles, in: A. MacIntyre/S. Hauerwas (Hg.), Revisions: Changing Perspectives in Moral Philosophy (Notre Dame 1983).